

Reglement  
Stimmrechtsausübung



# Reglement zur Ausübung der Stimmrechte

Gestützt auf Art. 13 des Stiftungs-Reglements vom 22. November 2013 erlässt der Stiftungsrat folgendes Reglement:

## 1. ANWENDUNGSBEREICH

Die IST Investmentstiftung nimmt ihre Aktionärsrechte aktiv wahr und übt daher die Stimmrechte für die von ihr gehaltenen Aktien an den Aktiengesellschaften schweizerischen Rechts, deren Aktien börsenkotiert sind, konsequent aus. Bei ausländischen Gesellschaften, die an der Schweizer Börse kotiert sind, wird in der Regel auf die Ausübung des Stimmrechts verzichtet. Für ausländische Aktien wird das Stimmrecht durch die externen Manager wahrgenommen.

## 2. AUSÜBUNG DER STIMMRECHTE

### 2.1 Organisation

Gestützt auf Art. 3 Ziffer d des Aufgaben- und Kompetenzenreglements überträgt der Stiftungsrat diese Aufgabe gemäss den Bestimmungen dieses Reglements dem Stiftungsratsausschuss «Unternehmensstrategie & Organisation» (STRA-UO).

### 2.2 Präsenz an Generalversammlungen

Auf die direkte Präsenz an den Generalversammlungen und Interventionen anlässlich von Generalversammlungen wird grundsätzlich verzichtet.

### 2.3 Stimmrechtsvertretung an Generalversammlungen

Mit der Vertretung der Stimmen wird in der Regel die Fondsleitung Lombard Odier Asset Management (Switzerland) AG («LOAM (CH)») oder der unabhängige Stimmrechtsvertreter beauftragt. Ist die Fondsleitung LOAM (CH) dazu nicht in der Lage oder erscheint deren Beauftragung begründet als nicht zweckmässig, kann der STRA-UO eine andere Lösung beschliessen.

### 2.4 Abstimmungsverhalten

Zu den Anträgen des Verwaltungsrates oder von Aktionären wird ja oder nein gestimmt. Stimmenthaltung ist zu vermeiden, da sie in der Regel die Wirkung einer Neinstimme hat (OR Art. 703).

### 2.5 Entscheidungsprozess

Der STRA-UO übt die Stimmrechte aus. Er stützt sich dabei auf die Analyse und Empfehlungen eines eigens damit beauftragten Spezialisten. Anträge und abweichende Meinungen von Mitgliedern des Ausschusses sind so zu begründen, dass ein sachlicher Meinungs-austausch stattfinden kann. Der Ausschuss

entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende über das weitere Vorgehen.

### **2.6 Instruktion des Stimmrechtsvertreters**

Auftragserteilung und Instruktion des bevollmächtigten Stimmrechtsvertreters werden durch Vertreter der IST ausgeübt.

## **3. AUSNAHMEN**

Über die Ausübung des Stimmrechts im Einzelfall bei einer ausländischen Aktiengesellschaft (Ziff. 1) und eine direkte Vertretung (Ziff. 2.2) entscheidet der STRA-UO.

## **4. BERICHTERSTATTUNG**

Der Stiftungsrat wird über das Stimmverhalten orientiert.

## **5. GRUNDSÄTZE ZUR AUSÜBUNG DER STIMMRECHTE**

### **5.1 Prinzipielle Richtlinie**

Als grundsätzliche Richtlinie gilt, dass die Stimmen im längerfristigen Interesse unserer Anleger resp. der Aktiengesellschaft und ihrer Aktionäre ausgeübt werden sollen. Interessen weiterer «Stakeholders» sind in die dem Entscheid zugrunde liegenden Überlegungen mit einzubeziehen. Diese prinzipielle Richtlinie soll insbesondere bei Vorliegen von Sondertraktanden (z.B. Fusionsanträge, Abspaltungen etc.) und in besonders schwierigen Situationen wegleitend sein; sie gilt aber auch bei der Anwendung der nachfolgenden Regeln für die üblichen Traktanden.

### **5.2 Geschäftsbericht**

Eine Ablehnung der Genehmigung des Geschäftsberichts erfolgt nur, wenn gravierende Mängel bekannt sind, die üblichen Standards bezüglich Informationsgehalt massiv unterschritten werden, Tatsachen verschwiegen werden, die während des Berichtsjahres anderweitig bekannt wurden, oder die Voraussetzung für die Genehmigung des Vergütungsberichtes nicht erfüllt werden.

### **5.3 Vergütungsbericht**

**Geschäftsleitung:** Voraussetzung für die Genehmigung des Vergütungsberichts oder Vergütungssystems ist eine angemessene und verständliche Beschreibung der Grundsätze der Vergütungspolitik und der Bestandteile der Vergütung. Die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegÜV) wird per 1. Januar 2023 ins Aktienrecht (Art. 735ff OR) übernommen und muss strikt eingehalten werden. Der Bericht hat die Prüfung durch die Revisionsstelle (Art. 725a OR) ohne Beanstandung zu bestehen. Die Vergütungen müssen der Grösse und Komplexität der betreffenden Aktiengesellschaft angemessen sein, wobei die variablen Vergütungsanteile klar definierten und ausreichend anspruchsvollen Leistungskriterien zu

genügen haben, damit sich die Interessen der Führungskräfte mit jenen langfristig orientierter Aktionäre decken.

**Verwaltungsrat:** Die Honorare für die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen in einem vernünftigen Verhältnis zu den Bezügen in Unternehmen von vergleichbarer Grösse und Komplexität und jenen der Vorjahre stehen.

#### **5.4 Jahresrechnung, Konzernrechnung**

Eine Ablehnung der Genehmigung der Jahres- bzw. Konzernrechnung erfolgt im Falle eines wesentlichen Vorbehaltes der Revisionsstelle oder im Falle einer ungenügenden Vergleichbarkeit der Rechnungen mit den Resultaten der Vorjahre.

#### **5.5 Entlastung**

Die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates wird verweigert, wenn dem Verwaltungsrat oder den Mitgliedern der Geschäftsleitung schwerwiegende Mängel in der Geschäftsführung, der übergeordneten Aufsichtsfunktion bzw. Verstösse gegen international geltende Normen (Verletzung von Menschenrechten, Korruption etc.) angelastet werden können. Einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung wird die Entlastung verweigert, sofern eine individuelle Verantwortung für besondere Vorkommnisse vorliegt oder die Verantwortung für länger dauernden, geschäftlichen Misserfolg klar zugewiesen werden kann.

#### **5.6 Verwendung des Bilanzgewinns und Ausschüttungspraxis**

Sofern die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung zur Anwendung gelangen, wird in der Regel dem Antrag des Verwaltungsrates zugestimmt. Anträgen von einzelnen Aktionären zur Aktionärsentschädigung wird dann zugestimmt, wenn sie den Interessen der Aktionäre, aber auch der Unternehmung besser gerecht werden, als dies mit dem Vorschlag des Verwaltungsrates erreicht werden kann.

#### **5.7 Wahl in den Verwaltungsrat**

##### **5.7.1 Wahl und Amtsdauer**

Kandidaten, welche seit mehr als 20 Jahren dem Verwaltungsrat angehören, sollen nur dann unterstützt werden, wenn im offensichtlichen Interesse der Aktiengesellschaft objektive Gründe für eine Wiederwahl sprechen.

##### **5.7.2 Eignung, Belastung und Verfügbarkeit**

Kandidaten für eine Neu- oder Wiederwahl sind nach ihrer Eignung im Verwaltungsrat der jeweiligen Gesellschaft zu beurteilen. Fachliche Kompetenz, berufliche Erfahrung, Führungserfahrung und Teamfähigkeit sind Kriterien und gehen der Bekanntheit eines Kandidaten in Wirtschaft und Politik vor. Bestehende Kreuzverflechtungen sowie Ausmass und Belastung durch übrige Aufgaben eines Kandidaten und eine absehbare beschränkte Verfügbarkeit der

erforderlichen Zeit zur gewissenhaften Ausübung des Mandates sind Gründe für die Ablehnung von Wiederwahlen und von neu zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten.

### **5.7.3 Informationen über Kandidaten**

Über die neu zu wählenden Kandidaten muss rechtzeitig eine ausführliche Information vorliegen. Ist dies nicht der Fall, ist die Wahl in der Regel abzulehnen.

### **5.7.4 Doppelmandate**

Kandidaten, welche gleichzeitig Mitglied der Geschäftsleitung sind, sollten nicht mehr als 1/3 der VR-Sitze inne haben. Ein Doppelmandat von VRP und CEO wird in der Regel abgelehnt. Ausnahmen sind denkbar bei kleinen und mittleren Aktiengesellschaften, insbesondere für Kandidaten, die als Vertreter eines bedeutenden Aktionärs vorgeschlagen werden oder wenn eine besondere Situation vorliegt, die eine solche Ämterkumulation über eine gewisse limitierte Zeit als sinnvoll und vertretbar erscheinen lässt.

### **5.7.5 Alterslimite**

Kandidaten, die im Zeitpunkt der Wahl das 75. Altersjahr überschritten haben, sollen nur dann wählbar sein, wenn im offensichtlichen Interesse der Aktiengesellschaft objektive Gründe für eine Wahl sprechen.

### **5.7.6 Grösse des Verwaltungsrates**

Das Gremium soll so klein sein, dass eine effiziente Willensbildung möglich ist, und so gross, dass seine Mitglieder Erfahrung und Wissen aus verschiedenen Bereichen zur Verbesserung der Komplementarität ins Gremium einbringen können. Bei Gesellschaften des SPI Extra gelten maximal 9 Mitglieder als angemessen, bei Gesellschaften des SMI maximal 12 Mitglieder.

### **5.8 Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates**

Dem Antrag zur Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates wird zugestimmt, sofern über die zeitliche Verfügbarkeit, die fachliche Kompetenz, die berufliche Erfahrung und die Führungserfahrung des Kandidaten keine Zweifel bestehen.

### **5.9 Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses**

Dem Antrag zur Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses wird zugestimmt, sofern aufgrund der Informationen zu den Kandidaten klar hervor geht, dass die fachlichen Kompetenzen zur Mitarbeit in einem Vergütungsausschuss vorhanden sind und die Kandidaten auch bei den Vergütungsaspekten über die notwendige Unabhängigkeit verfügen.

### **5.10 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters**

Dem Wahlvorschlag kann Folge geleistet werden, sofern die fachlichen und organisatorischen Kompetenzen des Kandidaten vorhanden und überprüfbar

sind und seine Unabhängigkeit und Verschwiegenheit ausser Zweifel stehen. Er muss über die nötige Infrastruktur zum Empfang auch elektronischer Vollmachten und Weisungen verfügen.

### **5.11 Wahl der Revisionsstelle**

Der Antrag des Verwaltungsrates auf Wiederwahl der Revisionsstelle wird abgelehnt, wenn ihr konkrete Fehler nachgewiesen worden sind oder wenn Interessenskonflikte drohen, welche eine unabhängige Ausübung des Revisionsmandates gefährden. Ein Antrag auf Wiederwahl kann auch abgelehnt werden, wenn das Mandat mehr als 7 Jahre besteht, kein Nachweis über den Wechsel des leitenden Revisors erbracht wird und die zusätzlichen, nicht das Revisionsmandat betreffenden Fees 50% der Audit Fees übersteigen.

### **5.12 Änderung und Ergänzung der Statuten**

#### **5.12.1 Anträge des Verwaltungsrates**

Anträgen des Verwaltungsrates wird in der Regel zugestimmt, insbesondere wenn sie der Verbesserung der Corporate Governance dienen, die Rechte der Aktionäre sinnvoll stärken und die Beseitigung von Ungleichheiten zwischen Aktientypen bezwecken.

Sie werden abgelehnt, wenn sie:

- a) zu einer Einschränkung der Rechte der Aktionäre führen;
- b) die Gleichbehandlung der Aktionäre gefährden oder Stimmrechtsaktien schaffen;
- c) im Vergleich zum eingetragenen Aktienkapital zu umfangreiches genehmigtes oder bedingtes Kapital schaffen, oder wenn über die Verwendungsabsichten nur vage informiert wird;
- d) bedingtes Kapital schaffen zur Alimentierung von Optionsplänen, deren Bedingungen nicht transparent sind, oder wenn diese eine übermässige Begünstigung zulassen;
- e) durch Nennwertrückzahlung oder Vernichtung von Aktien eine Herabsetzung des Aktienkapitals bewirken, welche zu einer massgeblichen Schwächung der Eigenmittel oder der Struktur der Eigenmittel führt.

#### **5.12.2 Anträge von Aktionären**

Anträgen von Aktionären wird in der Regel zugestimmt, wenn sie:

- a) Bestimmungen vorschlagen, welche die Rechte der Aktionäre verbessern;
- b) die Beseitigung von Bestimmungen bezwecken, die zu ungleicher Behandlung der Aktionäre führen oder wenn sie Stimmrechtsaktien abschaffen;
- c) die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat von Mitgliedern der Geschäftsleitung erschweren oder verbieten.

### **5.13 Nachhaltigkeit**

Der Nachhaltigkeitsbericht bzw. Anträge des Verwaltungsrates zur Verbesserung und Stärkung der Corporate Governance und/oder der Einbindung und Umsetzung von Nachhaltigkeitskriterien werden in der Regel bewilligt.

Verstösse gegen international geltende Normen (Menschenrechtsverletzungen, Korruption etc.) können zu einer Nicht-Entlastung der Organe führen.

## **6. OFFENLEGUNGSPFLICHT GEMÄSS VEGÜV**

In einem zusammenfassenden Bericht ist mindestens einmal jährlich Rechenschaft darüber abzulegen, wie der Stimmpflicht nach Art. 71a sowie Art. 71b BVG nachgekommen wurde. In diesem Bericht wird das Stimmverhalten detailliert offengelegt, insbesondere in Fällen, in denen den Vorschlägen des Verwaltungsrates nicht gefolgt oder Stimmenthaltung beschlossen wurde. Die IST veröffentlicht das Stimmrechtsverhalten der externen Manager für ausländische Aktien auf jährlicher Basis und publiziert einen entsprechenden Bericht zur Stimmrechtsausübung.

## **7. INKRAFTTRETEN**

Dieses Reglement ist mit Beschluss des Stiftungsrates vom 26. Januar 2023 in Kraft getreten. Es ersetzt diejenigen vom 29. Oktober 2007, 28. April 2011, 31. Oktober 2012, 24. April 2014, 21. August 2014, 26. Januar 2016, 22. Januar 2020 und 26. Januar 2022.



IST Investmentstiftung  
IST2 Investmentstiftung  
Manessestrasse 87 | 8045 Zürich  
Tel. 044 455 37 00 | Fax 044 455 37 01  
info@istfunds.ch | istfunds.ch

IST Fondation d'investissement  
IST2 Fondation d'investissement  
Avenue Ruchonnet 2 | 1003 Lausanne  
Tél 021 311 90 56 | Fax 044 455 37 01  
info@istfunds.ch | istfunds.ch